

SCHULORDNUNG DER MUSIKSCHULE DER STADT LAGE

1 UNTERRICHTSANGEBOTE

1.1 Elementarunterricht

Die Musikschule bietet Kurse für Klein-, Kindergarten- und Schulkinder an. Sie führen die Kinder behutsam an die Musik heran und bereiten sie auf den Instrumentalunterricht vor.

1.2 Musikklassen

Für Schüler der 3. bis 6. Klasse sind Musikklassen, die in Kooperation zwischen der Musikschule und den Lagenser allgemeinbildenden Schulen stattfinden, eingerichtet.

1.3 Instrumentalunterricht

Instrumentalunterricht wird z.B. in den Fächern Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Blockflöte, Oboe, Klarinette, Saxofon, Fagott, Trompete, Horn, Posaune, Klavier, Keyboard, Gitarre, E-Gitarre, E-Bass und Schlagzeug erteilt.

1.4 Ergänzungsfächer

Zur Ausbildung am Instrument gehört die Beteiligung an einem Ergänzungsfach an der Musikschule Lage. Als Ergänzungsfächer stehen verschiedene Instrumentalensembles, Orchester, Chöre und Angebote wie Theorieunterricht zur Auswahl. Von einem bestimmten Leistungsniveau an sollte der Schüler im eigenen Interesse und in dem der Schule sich für ein Ergänzungsfach entscheiden. Lehrer und Schulleiter beraten Schüler und Eltern. Die Teilnahme an einem Ergänzungsfach ist für Schüler der Musikschule kostenlos.

1.5 Projekte/ Kurse

Zeitlich begrenzte und einmalige Angebote werden als Projekte oder Kurse angeboten.

2 UNTERRICHTSZEITEN

Der Unterricht findet einmal wöchentlich statt. Die Unterrichtsstunde der Elementarkurse dauert 45 oder 60 Minuten. Der Instrumentalunterricht wird allein oder in Gruppen in Einheiten von 30, 45 oder 60 Minuten erteilt. Die Dauer richtet sich nach dem Wunsch des Schülers und der pädagogischen Notwendigkeit. Feiertage, Ferien sowie die in Lage geltenden beweglichen Ferientage sind unterrichtsfrei.

3 UNTERRICHTSGEBÜHREN

Die Unterrichtsgebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt. Diese enthält u.a. Einzelheiten über Ermäßigungen und den Instrumentenverleih. Die Unterrichtsgebühren beziehen sich grundsätzlich auf ein Kalenderjahr (Instrumentalunterricht) bzw. auf die Dauer der Kurse. Generell werden die Gebühren in monatlichen Teilbeträgen beglichen. (Im Instrumentalunterricht betragen die monatlichen Teilbeträge 1/12 der Jahresgebühr. Bei elfmonatigen Elementarkursen beträgt der monatliche Teilbetrag 1/11 der Kursgebühr.)

4 ANMELDUNGEN UND ABMELDUNGEN

4.1 Anmeldung

Anmeldungen können jederzeit erfolgen.

4.2 Abmeldung...

4.2.1 ...für zeitlich begrenzte Unterrichtsangebote

Von Elementarkursen, Musikklassen und anderen zeitlich begrenzten Unterrichtsangeboten kann man sich nach Beendigung der Probezeit (siehe 4.3) nur in begründeten

Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der Schulleitung abmelden.

4.2.2 ...für zeitlich unbegrenzte Unterrichtsangebote

Die Abmeldung eines Schülers z. B. vom Instrumentalunterricht durch die Erziehungsberechtigten ist nur zum 31. März, 30. September oder 31. Dezember eines Jahres möglich, wenn dies der Musikschule mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt wird. Das gleiche gilt für die Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Musikschule. Zu anderen als den genannten Terminen kann nur in begründeten Ausnahmefällen gekündigt werden.

4.3 Probezeit

Für die unter 1.1 und 1.2 angegebenen Unterrichtsangebote gilt eine Probezeit:

- a) Einjähriger Elementarunterricht : 3 Monate
- b) Musikklassen : die ersten 8 Unterrichtsstunden

5 UNTERRICHTSAUSFALL...

5.1 ...durch Schüler

Kann ein Schüler eine Unterrichtsstunde nicht wahrnehmen, wird er gebeten sich bei der Lehrkraft rechtzeitig abzumelden. Für die durch Verhinderung des Schülers ausgefallenen Stunden ist die Unterrichtsgebühr zu zahlen. Ist der Schüler durch Krankheit mehr als drei Mal hintereinander verhindert am Unterricht teilzunehmen, kann auf Antrag die Unterrichtsgebühr erlassen werden, wenn die Krankmeldung ordnungsgemäß erfolgt ist.

5.2 ...durch Lehrer

Ist die Lehrkraft durch Krankheit verhindert den Unterricht zu erteilen, wird bei mehr als drei hintereinander ausgefallenen Unterrichtsstunden die Gebühr auf Antrag erstattet. Scheidet eine Lehrkraft aus oder kann sie über längere Zeit den Unterricht nicht durchführen, wird die Musikschule nach Möglichkeit für eine Vertretung sorgen.

6 TEILNAHME AN VERANSTALTUNGEN

Der Schüler erklärt sich grundsätzlich bereit, an Vorspielen und öffentlichen Veranstaltungen mitzuwirken. Alle Schüler spielen wenigstens einmal im Jahr im Rahmen eines Klassenvorspiels vor.

7 UNFALLVERSICHERUNG

Für die Schüler ist während der Unterrichtszeit und auf dem Schulweg eine Versicherung für die Sach- und Personenschäden beim Kommunalen Schadensausgleich in Hannover abgeschlossen. Schadensfälle sind unverzüglich anzumelden.

Lage, November 2003